

2. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreisstadt Bad Hersfeld

Auf Grund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) und des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreisstadt Bad Hersfeld (Sondernutzungssatzung) vom 16.12.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2017, beschlossen:

Artikel I

Das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

Nr. 4. wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für gewerbliche Außenbewirtschaftungen werden um 50% reduziert.“

Artikel II

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft und tritt am 31.12.2020 wieder außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderung der Sondernutzungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kreisstadt Bad Hersfeld, den

Thomas Fehling
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Änderungssatzung wurde am
gemacht.

2020 in der Hersfelder Zeitung bekannt